

S A T Z U N G
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Untermain Kleinost-
heim,
Landkreis Aschaffenburg

Auf Grund der Art. 19 Abs. 1 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - , zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998, (GVBl. S. 424) erläßt der Zweckverband folgende

V e r b a n d s s a t z u n g

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen " Abwasserverband Untermain" (A.V.U.).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kleinostheim (LandkreisAschaffenburg)
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2
Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind: Stadt Alzenau, Gemeinde Karlstein, Gemeinde Kleinostheim, Gemeinde Mainaschaff, Gemeinde Stockstadt
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt neuer Mitglieder wird von der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

- (4) Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht gefährden und nicht erschweren.

Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden Verpflichtungen erfüllt, wenn ferner die Abfindung des austretenden Mitgliedes für seinen Anteil am Zweckverbandsvermögen, die Entschädigungen der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt sowie die sonst in Folge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Genehmigung des Austrittes sind im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der austretenden Gemeinde festzulegen; sie müssen einerseits den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Gemeinde und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen, andererseits den Anteil der austretenden Gemeinde an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder, in der Stadt Alzenau jedoch nur der Stadtteil Hörstein und in der Gemeinde Karlstein nur den Ortsteil Dettingen (Verbandsgebiet). Zum Gebiet eines Mitgliedes zählen auch Flächen außerhalb des Verbandsgebietes, die an die Ortskanalisation des Mitgliedes angeschlossen sind. Die Anschlussnahme bedarf der Zustimmung des Abwasserverbandes.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine überörtliche zentrale Abwasserreinigungsanlage (Verbandssammler, Entlastungsbauwerke mit Entlastungskanälen Schmutzwasserschienen und Verbandkläranlage) zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. Der Verband kann seine Aufgaben - soweit erforderlich - auch durch Verträge mit Dritten erfüllen. Er kann mit Zustimmung der Verbandsgemeinden weitere Aufgaben von diesen übernehmen.
- (2) Der Umfang der Verbandsaufgabe ergibt sich im einzelnen aus der in der Anlage beigefügten Planung.

- (3) Die örtlichen Kanalnetze werden von den Verbandsmitgliedern so geplant, gebaut und - falls erforderlich - erweitert, unterhalten und gewartet, daß die Verbandsaufgabe erfüllt werden kann. Störfälle, die den Betrieb der Sammelkläranlage beeinträchtigen können, sind unverzüglich dem Klärpersonal fernmündlich zu melden. Die örtlichen Kanalnetze enden vor_der in Absatz 1 beschriebenen Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen.

- (6) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eigene Betätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Abwasserbeseitigung soweit diese Tätigkeit mit der Aufgabe des Verbandes in Wettbewerb treten würde. Sie gestatten dem Verband für die Durchführung seiner Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Archive, das Kartenmaterial und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, allenfalls nach Maßgabe besonderer Wegbenutzungsverträge und gegen angemessene Entschädigung.
- (7) Die Mitglieder erlassen für ihren Bereich Satzungen über die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie zur Finanzierung der Betriebs- und der Investitionskosten, auch Beitrags- und Gebührensatzungen.

§ 5 Aufsicht

- (1) Der Zweckverband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Aschaffenburg.
- (2) Das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und das Staatliche Gesundheitsamt Aschaffenburg stehen dem Zweckverband in technischen und hygienischen Fragen beratend zur Seite. Diese Behörden sind befugt, mit dem Verbandsvorsitzenden unmittelbar Verbindung zu halten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuß
3. der Verbandsvorsitzende

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet für je angefangene 1 500 Einwohner der angeschlossenen Verbandsgemeinden einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist die vom Bayerischen Statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl nach dem Stichtag vom 30.06. eines jeden Jahres. Beschränkt sich die Mitgliedschaft nur auf Ortsteile einer Verbandsgemeinde, so gilt nur die Einwohnerzahl dieses Teilgebietes. In die ermittelte Zahl von Vertretern einer Mitgliedsgemeinde ist der 1. Bürgermeister als Mitglied des Verbandsausschusses einzurechnen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbands-

rat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen (Art. 33 KommZG).
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde, das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sind von der Sitzung zu unterrichten. Absatz (1) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, der Betriebsleiter und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann auch andere fachkundige Personen beiziehen. § 12 gilt für diese Personen entsprechend.

§ 10 **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle erschienenen Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Verbandsräte dürfen an der Beratung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.
- (6) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der

Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (7) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (8) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Zahl der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsräten zu übermitteln.
- (9) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung, der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte sowie die Einstellung und Kündigung des Geschäftsleiters;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Festsetzungen von deren Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;

8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuß nach § 15 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 250.000 mit sich bringen; § 15 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt;
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
- (3) Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuß übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 12 **Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte des Zweckverbandes erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse den Ersatz ihrer Auslagen. Das Nähere wird durch Entschädigungssatzung geregelt.
- (3) Das Ehrenamt eines Verbandsrates kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Art. 19 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung gilt entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Verbandsmitglied, das den Verbandsrat bestellt.

§ 13 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus den Verbandsvorsitzenden und den jeweiligen 1. Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, wovon ein Verbandsrat als stellvertretender Verbandsvorsitzender zu wählen ist.
- (2) Die Vertretung für jedes Mitglied des Verbandsausschusses wird von der betreffenden Verbandsgemeinde bestimmt. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für
 1. Einstellung, Eingruppierung und Kündigung der Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes unbeschadet des § 11 Abs. 1 Ziff. 4;
 2. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes unbeschadet des § 11 Abs. 1 Ziff. 4;
 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen in der Höhe bis zu 250 000 €;
 4. Erstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung;
 5. Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband;
 6. Laufende Überwachung der von den Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
§ 12 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 17 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung nach § 10 Abs. 6 gewählt. Zum Verbandsvorsitzenden kann auch eine Person gewählt werden, die nicht ihren ständigen Wohnsitz im Verbandsgebiet hat. Zu seinem Stellvertreter kann nur ein Mitglied der Verbandsversammlung gewählt werden.
- (2) Sind beide Vorsitzende verhindert, so nimmt für die Dauer der Verhinderung das älteste Mitglied des Verbandsausschusses die Funktion des Verbandsvorsitzenden wahr.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunales Wahlamtes, auf die Dauer Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 € mit sich bringen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen bis zu 25 000 € zu vergeben.
- (7) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzung.

§ 20 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Geschäftsführung einen Geschäftsleiter und für die technische Betriebsführung einen Betriebsleiter. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung sowie aus den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnungen der Verbandsgemeinschaften. Dem Geschäftsleiter obliegen auch die Kassengeschäfte des Verbandes. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.
- (2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (3) Der Zweckverband ist kraft Gesetzes Mitglied der Zusatzversorgungskasse.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 22 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist allen Verbandsräten mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat für Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen sonst nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 23 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist der gemeindliche Anteil der im vorletzten Jahr im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes (§ 3) ermittelten Frischwassermengen. Zugrundegelegt wird die aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge. Frischwasser, welches nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt wird, bleibt unberücksichtigt. Die Mess- und Zählergebnisse sind dem Zweckverband jeweils bis zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Rechnungsjahres zu melden.
- (3) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zugeordneten Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen, wird nach vorheriger Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).
Umlegungsschlüssel ist der Frischwasserverbrauch nach Abs. 2 (50 v.H. der Investitionszulage) und die undurchlässige Fläche (50 v.H. der Investitionszulage) im räumlichen Wirkungskreis des Abwasserverbandes. Die undurchlässige Fläche wird auf der Grundlage der Planung für die Mischwasserbehandlungsanlagen des Abwasserverbandes in allen Verbandsgemeinden ermittelt. Die Planung liegt das ATV-Arbeitsblatt A 128 zugrunde.

Die undurchlässige Fläche wird in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt und bei Änderungen der Planung fortgeschrieben. Die Planung bzw. eine Änderung wird mit der Genehmigung durch das zuständige Verbandsgremium umlagewirksam.

Änderungen bis zum 30.09. werden zum 01.01. des auf die Planungsänderung

folgenden Haushaltsjahres berücksichtigt; Änderungen nach dem 30.09. werden zum 01.01. des übernächsten Haushaltsjahres wirksam.

- (4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Schuldendienstleistungen aus vorstehendem Absatz 3 wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Schuldendienstumlage). Für den Umlegungsschlüssel gilt Abs. 3 Satz 2 bis 6 entsprechend.

§ 24 **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Betriebskostenumlage, die Investitionsumlage und die Schuldendienstumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltsatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll)
 - b) die Bemessungsgrundlage (Gesamtmenge des aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassers),
 - c) der Umlagesatz (Umlagesoll geteilt durch Bemessungsgrundlage),
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs
 - b) für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV (Umlagesoll) die Bemessungsgrundlage (Flächen nach § 23 Abs. 3),
 - c) der Umlagesatz (Umlagesoll geteilt durch Bemessungsgrundlage),
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Bei der Festsetzung der Schuldendienstumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für den Schuldendienst,
 - b) die Bemessungsgrundlage (Flächen nach § 23 Abs. 3),
 - c) der Umlagesatz (Umlagesoll geteilt durch Bemessungsgrundlage),
 - d) die Höhe des Schuldendienstumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (5) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

- (6) Die Betriebskostenumlage, die Investitionsumlage und die Schuldendienstumlage werden mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am

15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

- (7) Ist die Betriebskostenumlage, die Investitionsumlage oder die Schuldendienstumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 25

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres vom Prüfungsausschuß örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuß ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden; er besteht aus drei Verbandsräten der einzelnen Verbandsgemeinden. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Nach der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Verbandsversammlung alsbald über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Aschaffenburg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken anordnen.

§ 27

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von den insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines

Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, soweit diese Gegenstände vom Verband nicht mehr benötigt werden. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, sowie in den folgenden Absätzen keine Ausnahmen bestimmt sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt Art. 4 bereits zum 24. April 1992 in Kraft.

Kleinostheim, den 30.07.1998

Roland Eller
Verbandsvorsitzender

eingearbeitet ist:

1. Änderungssatzung vom 06.10.2000, amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 21 vom 27. Oktober 2000
2. Änderungssatzung vom 16.07.2001, amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 17. August 2001
3. Änderungssatzung vom 4.10.2002, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 8. November 2002

A u f s t e l l u n g
über die Betriebsanlagen des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Unter-
main, Kleinostheim zum Stand 30.06.1998 gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssat-
zung

1. Vollbiologische Verbandskläranlage

a) Bestehende Anlagenteile

Betriebsgelände mit Hochwasser-Schutzdamm, Einfriedung mit Maschendraht,
Größe 3,7350 ha
Ein- und Auslaufbauwerk
Einlaufschneckenpumpen
Maschinenhaus I mit Rechenanlage
Sand- und Schwimmstofffang
Meßgerinne
Vorklärbecken, Denitrifikationsbecken
Lager- und Dosierstation für P-Fällung
Zwischenpumpwerk
Gebläsestation
Zwei Belüftungsbecken
Zwei Nachklärbecken
Meßstation Auslauf
Voreindicker, Nacheindicker
Überschußschlammeindickung
2 Faulbehälter
Maschinenhaus II
Gasbehälter mit 800 m³ Inhalt, Gasbehälter mit 200 m³ Inhalt
Schlammstapelbehälter
Gasfackel
Betriebsgelände mit Schaltwarte
Betriebswasserbrunnen

2. Verbandssammler für den Stadtteil Hörstein

Bezeichnung der Anlagen	Umfang der Anlagen
<u>a) Bestehende Anlagenteile</u>	
Verbandssammler	Beginnend am Schacht Nr. 10 a Gemarkung Hörstein bis Schacht Nr. 1000 in der Frankenstraße in Karlstein - Dettingen mit Kreuzung der BAB Gießen - Hanau - Aschaffenburg über Schacht Nr. 7 bis 8
Drosselbauwerk	Schacht Nr. 10 a
Stauraumkanal	Von Schacht Nr. 10 bis einschließlich Regenüberlauf Nr. 1
Auslaßleitung	Von RÜ 1 zum Waidgraben mit den Schächten Nr. 18 a - 18 b mit Auslaufbauwerk
Anschluß Industriegebiet „Alzenau-Süd“	Beckenüberlauf mit Drosselbauwerk und Entlastungsleitung zum Forchbach sowie Anschlußkanal zur Schmutzwasserschiene Hörstein/ Dettingen
<u>b) Geplante Baumaßnahmen</u>	
Umbau des RÜ 1	Mit Vergrößerung der Auslaßleitung in den Waidgraben

Die Verbandssammler für die übrigen Ortsteile können Sie dem Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 16 vom 23. April 1992 entnehmen.

Flächenerfassung zu § 23 Abs. 3 der Verbandssatzung

Zusammenstellung der undurchlässigen Flächen im Verbandsgebiet

Datengrundlage: Planung der Mischwasserbehandlungsgrundlagen im
Verbandsgebiet
Stand: 3. Ergänzung zur Gesamtspeichervolumenberechnung vom
Februar 1995 wegen Tekturplanung Mainaschaff vom Mai 2000

Gemeinde/Teileinzugsgebiet	Bauwerksschlüssel	Undurchlässige Fläche (Au) ha
Gemeinde Stockstadt		
DB IV Schadenbruch	B 04	120,17
DB II Alte Kläranlage	B 02	36,98
FB I	B 01	3,14
Gebiet 5		0,81
Gemeinde Stockstadt	gesamt	161,10
Gemeinde Mainaschaff		
DB 1	B 09	63,12
DB III	B 10	40,01
Gemeinde Mainaschaff	gesamt	103,13
Gemeinde Kleinostheim		
FB 1 Mainparkstraße	B 11	23,63
DB 1 Burgweg	B 13	38,32
FB 2 Dillgraben	B 14	35,08
SKU Geb. 3 a (Hohstadt)	B 17	21,60
SKU Geb. 3 b (Friedhof)	B 20	22,98
SK Industriegebiet Nord	B 18	41,53
abzügl. Teilfläche der Gem. Dettingen im Industriegebiet Nord		1,57
Gemeinde Kleinostheim	gesamt	181,57
Stadt Alzenau, OT Hörstein		
SK 5 Hörstein	B 19	53,65
GE Alzenau-Süd	B 25	11,20
Stadt Alzenau, OT Hörstein	gesamt	64,85
Gemeinde Karlstein		
SK Auwanne	B 21	17,41
FB 2	B 22	16,68
DB 1	B 23	32,82
zuzügl. Teilfläche der Gem. Dettingen im Industriegebiet Nord		1,57
Gemeinde Karlstein	gesamt	68,48
Verbandsgebiet	gesamt	579,13